

Die ab dem 1.10.2022 gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Merseburg GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) können Sie unter <https://www.stadtwerke-merseburg.de/stromtarife/grundversorgung-ersatzversorgung> als PDF-Dokument öffnen und herunterladen.

Die wichtigsten Änderungen fassen wir gerne für Sie zusammen:

1. Abweichende Regelung zu Ablesung (§ 11 StromGVV) entfällt.
2. Rechnung wird vom Grundversorger nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. (Ziff. 2.2 ff.)
3. Auf Wunsch stellt der Lieferant dem Kunden ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. (Ziff. 2.4)
4. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, besteht die Berechtigung, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich die Entgelte für die gelieferte elektrische Energie abzurechnen. (Ziff. 2.5)
5. Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen. (Ziff. 3.2)
6. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen u.a. durch SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats) zu leisten. (Ziff. 5.1)
7. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans). (Ziff. 6.2)
8. Unterbrechung oder Wiederherstellung: Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. (Ziff. 7.2)
9. Abweichende Regelung zur Kündigungsfrist des Grundversorgungsvertrags (§ 20 StromGVV) entfällt.
10. Neu hinzugefügt wurden datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht. (Ziff. 9)

Bitte beachten Sie, dass in dieser Zusammenfassung rein sprachliche Anpassungen, Änderungen der Rechtschreibung bzw. Zeichensetzung oder Format- bzw. Darstellungsänderungen nicht explizit aufgeführt sind. Das Gleiche gilt für Änderungen der Nummerierung sowie Klarstellungen von bestehenden Regelungen.

Wenn Sie mit der mitgeteilten Anpassung der Ergänzenden Bedingungen nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, den Grundversorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Lieferanten durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.